

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 29.11.2016 nachfolgend aufgeführte Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (ÄV) vom 1. Januar 2011) beschlossen:

1. Teil B, Nr. VI. „Besondere Regelungen“:

- a. Die Leistung
 „Nr. 142a Vordruck F 6120 – Bericht Carpal tunnel-Syndrom BK 2113“
 wird neu eingefügt.
 Berichtsgebühr: 16,14 €

- b. In Nr. 194 wird vor „zuzüglich Porto“ neu eingefügt: „bzw. Hauttestprotokollen“

2. Im Teil E, Nr. VII. „Lichttherapie“ werden die Leistungsbeschreibungen und Gebühren wie folgt neu festgelegt (Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind unterstrichen)

Nr.	Leistung	Gebühr	
		Allgemeine HB	Besondere HB
570	<p>Photodynamische Therapie (PDT) von Hautläsionen (ab 25 bis 50 cm² Gesamtfläche je Feld) mit bis zu 2 Bestrahlungsfeldern inkl. photodynamischer Lichtbestrahlung, Aufklärung und Beratung, Erstellung des Behandlungsplans, vorbereitender Maßnahmen (z.B. Kürettage, <u>Kryotherapie</u>, Debridement) und Auftragen des Photosensibilisators, Okklusiv-Verband inkl. adäquatem Schmerzmanagement, ggf. Anwendung einer Kaltpackung inkl. Dokumentation</p> <p>Eine ggf. durchgeführte photodynamische Diagnostik ist nicht gesondert abrechenbar.</p> <p>Die Leistung kann nur nach Genehmigung <u>mit Zustimmung</u> des UV-Trägers erbracht werden.</p> <p>Leistungen nach Nrn. 1 und 6 sind enthalten und nicht gesondert abrechenbar.</p> <p><u>Die Gebühr umfasst die PDT-Behandlung von bis zu 100 cm² der im Behandlungsplan festgestellten Gesamtfläche¹, ggf. auch in mehreren Sitzungen. Die PDT-Behandlung des darüber hinausgehenden Teils der Gesamtfläche ist nach Nr. 571 abzurechnen.</u></p>	100,61 €	100,61 €
571	<p><u>Leistung nach Nr. 570 für zwei weitere Bestrahlungsfelder (von je 25-50cm²) jeweils weitere angefangene 100 cm² der vom Behandlungsplan zu Nr. 570 erfassten Gesamtfläche, ggf. auch in weiteren Sitzungen.</u></p>	13,80 € <u>50,00 €</u>	17,18 € <u>50,00 €</u>
575	<p>Laserbehandlung von aktinischen Keratosen bis zu 7 cm² <u>Ge-</u>samtfläche¹ inkl. ggf. notwendiger Wiederholungsbehandlungen</p>		

	je Feld, je Sitzung, (inkl. Fotodokumentation)	55,22 €	68,72 €
576	Laserbehandlung von aktinischen Keratosen > 7 cm ² bis 21 cm ² Gesamtfläche ¹ <u>inkl. ggf. notwendiger Wiederholungsbehandlungen je Sitzung (inkl. Fotodokumentation)</u>	76,62 €	95,35 €
577	Laserbehandlung von aktinischen Keratosen > 21 cm ² Gesamtfläche ¹ nur nach nachgewiesenem, dokumentiertem Versagen anderer Therapieformen (PDT und selbstapplizierbare Flächentherapie) <u>inkl. ggf. notwendiger Wiederholungsbehandlungen je Sitzung (inkl. Fotodokumentation)</u> Die Leistung kann nur nach Genehmigung des UV-Trägers erbracht werden.	191,20 €	237,93 €

¹ Die Gesamtfläche ist die Summe aller Flächen mit Hautläsionen, die im Zeitpunkt der Therapieentscheidung mit dem jeweiligen Verfahren zu behandeln sind.

3. Im Teil F wird der Zusatz zur Nr. 757 wie folgt geändert (Einfügung ist unterstrichen):

„Die Leistung ist nicht abrechenbar zur Behandlung von Hautkrebserkrankungen einschließlich Carcinomate in situ z. B. aktinischen Keratosen und Morbus Bowen.“

4. Im Teil O, Nr. 8 „Computertomographie“ wird die Leistung

„Nr. 5370a

Digitale Volumetomographie im Kopfbereich ggf. einschließlich computergesteuerter Analyse und 3D-Rekonstruktion.

Die zu erwartende therapieentscheidende Mehrinformation gegenüber der konventionellen Bildgebung ist in der Rechnung anzugeben.

Die Nr. 5377 kann nicht gesondert berechnet werden.

Bei Kindern sind die klinischen Befunde, aus denen die rechtfertigende Indikation resultiert, und eine Begründung, warum strahlungsfreie Untersuchungsmethoden nicht angewendet werden konnten, anzugeben. Bei Kindern ist ein DVT in der Regel nur einmal pro Behandlungsfall abrechenbar. Sollten im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mehrere DVT-Aufnahmen notwendig sein, so ist die Begründung anzugeben.“

neu eingefügt.

Gebühr Allgemeine und Besondere Heilbehandlung: 118,27 €

Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und werden veröffentlicht.